



BUNDES  
**SGK**

Sozialdemokratische Gemeinschaft  
für Kommunalpolitik in der  
Bundesrepublik Deutschland e.V.

**„Weiterentwicklung der Gewerbesteuer – Großer Schritt zur Stärkung der  
Finanzkraft der Kommunen“**

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK  
vom 04. Mai 2007**

**„Weiterentwicklung der Gewerbesteuer –  
Großer Schritt zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen“**

1. Der Vorstand der Bundes-SGK unterstützt die im Gesetzentwurf für die Unternehmensteuerreform 2008 enthaltenen zentralen Elemente zur Weiterentwicklung der Gewerbesteuer. Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer wird durch die Erweiterung der Hinzurechnungen auf sämtliche Finanzierungskosten verbreitert. Gestaltungsmöglichkeiten zur Reduzierung der Steuerlast werden sachgerecht eingedämmt. Der Realsteuercharakter der Gewerbesteuer wird gewahrt und die Gewerbesteuer stabilisiert. Dies alles entspricht den langjährigen Forderungen der Bundes-SGK und der gemeindlichen Kommunalen Spitzenverbände. Diese Weiterentwicklung der Gewerbesteuer ist ein großer Schritt zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen.

Im Gesetzentwurf zur Reform der Unternehmensbesteuerung ist vorgesehen, dass die 50%-ige steuerliche Hinzurechnung der gezahlten Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer entfallen und stattdessen alle Zinsen und Finanzierungsanteile in Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen mit einem Hinzurechnungsfaktor von 25 % erfasst werden. Für die jeweiligen Finanzierungsanteile werden gesonderte Pauschalen festgelegt, z.B. für Leasingraten und bewegliche Wirtschaftsgüter 20%, für Lizenzgebühren 25%, für unbewegliche Wirtschaftsgüter 75%. Die gezahlte Gewerbesteuer soll künftig nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden können. Der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer soll von 1,8 auf 3,8 erhöht werden. Die Steuermesszahl der Gewerbesteuer soll von 5,0 % auf 3,5 % gesenkt, der Staffeltarif abgeschafft werden.

Wie bereits auch von den Kommunalen Spitzenverbänden dargelegt, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vorgesehene Höhe des Hinzurechnungsfreibetrages von 100.000 € überprüft werden. Die derzeit vorgesehene Höhe des Freibetrages könnte zur Folge haben, dass viele kleine und mittlere Unternehmen keine Hinzurechnungen mehr aufweisen werden und damit die Ziele der Erweiterung der Hinzurechnungen, u.a. eine größere Unabhängigkeit des Gewerbesteueraufkommens von wenigen größeren Unternehmen, nicht erreicht werden.

2. Der Vorstand der Bundes-SGK bewertet positiv, dass im Gesetzentwurf auch vorgesehen ist, dass bei den gewerbesteuerlichen Vorauszahlungen nicht etwa nur die Steuersatzsenkung sondern auch alle Gegenfinanzierungsmaßnahmen, wie z.B. der Wegfall des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe, berücksichtigt werden müssen.
3. Der Vorstand der Bundes-SGK begrüßt, dass die noch zum Referentenentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 berechneten deutlichen Mindereinnahmen für die Kommunen in den ersten Jahren der Wirksamkeit der Reform durch eine im Gesetzentwurf nunmehr vorgesehene Absenkung der Gewerbesteuerumlage erheblich reduziert werden sollen. Der Vorstand der Bundes-SGK erwartet, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren Möglichkeiten geprüft werden, dass auch die für die Kommunen geschätzten Steuerausfälle in den ersten Kassenjahren weiter reduziert werden.

Folgende Schritte der Absenkung der Gewerbesteuerumlage sind bisher vorgesehen:  
2008: -8 Prozentpunkte; 2009: -6 Prozentpunkte; ab 2010: -3 Prozentpunkte (jeweils für Bund und Länder hälftig). In der vollen Jahreswirkung wird – wie von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück mehrfach zugesagt – die Unternehmensteuerreform für die Kommunen aufkommensneutral gestaltet (+ 10 Mio. €). Nur noch in den ersten Kassenjahren werden im Gesetzentwurf Steuerausfälle erwartet: 2008: -851 Mio. €; 2009: -529 Mio. €; 2010: -484 Mio. €; 2011: -92 Mio. €; danach werden wieder Mehreinnahmen für die Kommunen durch die Unternehmensteuerreform prognostiziert.

4. Der Vorstand der Bundes-SGK unterstützt die im Gesetzentwurf zur Reform der Unternehmensbesteuerung vorgesehenen Maßnahmen zur Begrenzung von Steuergestaltungsmöglichkeiten und zur nachhaltigen Sicherung der deutschen Steuerbasis, wie z.B. die Einführung einer Zinsschranke.

In diesem Zusammenhang erwartet der Vorstand der Bundes-SGK im weiteren Gesetzgebungsverfahren, dass bei Regelungen für die Zinsschranke mit Blick auf den „Konzern Stadt“ bzw. die Kommune als „Konzernmutter“ Klarstellungen erfolgen, dass diese nicht unter die Definition des § 4 h EStG fallen. Die Einführung der Zinsschranke verfolgt den Zweck, steuermindernde Gestaltungen zu bekämpfen und insbesondere die Verlagerung in Deutschland erwirtschafteter Erträge in das Ausland zu verhindern. Diese Absichten treffen auf das Verhalten der Kommunen nicht zu. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass eine Einbeziehung von Betrieben gewerblicher Art in die Konzernbetrachtung entsprechend der bisherigen steuerlichen Regelung des § 8 a KStG, die auf Kapitalgesellschaften abstellt, nicht erfolgen soll.